

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Zu Art.I, Z.1:

Das im Abs.1 des derzeit geltenden Gesetzes stehende einleitende Wort "Alle" kommt in Wegfall, da auf Grund der Bestimmungen des nachstehenden Abs.2 des Gesetzesentwurfes nicht mehr alle Lustbarkeiten, von welchen die Gemeinden eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben berechtigt sind, der Opferfürsorgeabgabe unterliegen.

Die im Abs.2 lit.a vorgesehene Regelung liegt sowohl im Interesse der Förderung des guten Filmes und somit im Interesse der Hebung des Bildungsniveaus der Bevölkerung als auch im Interesse der Verbesserung der Ertragslage der Lichtspieltheater. Während nämlich bisher auf Grund des § 3 des Opferfürsorgeabgabegesetzes in Verbindung mit § 5 des NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes "besonders wertvoll", "wertvoll" oder "sehenswert" prädikatisierte Filme von der Entrichtung der Opferfürsorgeabgabe und Lustbarkeitsabgabe nur über Antrag gänzlich oder teilweise befreit waren, wird nunmehr von Gesetzeswegen die gänzliche Befreiung von der Abgabentrachtung vorgesehen.

Mit der im Abs.2 lit.b normierten Regelung soll eine gewisse finanzielle Entlastung der Lichtspieltheater, welche einen Jahresgesamtumsatz bis zu S 300.000.- aufweisen, erzielt werden. Wenn auch die Tatsache der Einhebung der Opferfürsorgeabgabe keineswegs die Ursache des wirtschaftlichen Niederganges dieser Betriebe ist - die Ursachen des wirtschaftlichen Niederganges der Lichtspieltheaterunternehmungen liegen zweifellos in einer multifaktorellen Strukturwandlung - so erscheint es doch vertretbar, jene Betriebe, die vor der Gefahr des wirtschaftlichen Unterganges stehen, von der Entrichtung der Abgabe zu befreien.

Zu Art.I, Z.2:

Seit dem Jahre 1960 befinden sich die Lichtspieltheaterunternehmen - wie bereits erwähnt - infolge einer vielschichtig bedingten Strukturwandlung in einer ungünstigen wirtschaftlichen Situation. So waren in Niederösterreich ab 1960 134 Unternehmer gezwungen, ihre Lichtspieltheater zu schliessen; es gibt derzeit bereits Bezirksstädte, wie z.B. Korneuburg und Scheibbs, die über kein Kino mehr verfügen. Durch die vorgesehene Herabsetzung der Kartenabgabe von 1,80 v.H. auf 1,20 v.H. soll die Ertragsituation der Lichtspieltheaterunternehmen ein wenig verbessert werden.

Um eine Schlechterstellung der Kriegsoffer und Opfer der politischen Verfolgung durch den nunmehr infolge der gesetzlichen Massnahmen, wie sie im Art.I, Z.1 und Z.2 vorgesehen sind, zu erwartenden geringeren (zweckgebundenen) Abgabenertrag zu vermeiden, ist jedoch vorgesehen, durch entsprechende Finanzoperationen den Abgabenertragsentfall zu kompensieren.

Zu Art.I, Z.3:

Die vorgesehene Erweiterung der Abrechnungsfrist von einem Monat auf drei Monate liegt als Verwaltungsvereinfachungs-massnahme im Interesse jener Gemeinden, welche als Abgaben-behörden erster Instanz fungieren. Diese Regelung stellt ins-besondere für die kleineren Gemeinden, welche bisher monatlich oft nur geringfügige Abgabebeträge abführten, eine Verwaltungs-erleichterung dar.

Zu Art.I, Z.4:

Die Geltungsdauer des derzeit geltenden Opferfürsorgeabgabe-gesetzes ist mit 30.Juni 1971 befristet. Trotz der vom Bund auf Grund des Kriegsofferversorgungsgesetzes und des Opfer-fürsorgegesetzes gewährten Renten ist die Notwendigkeit der zusätzlichen Fürsorge und Unterstützung der Kriegsoffer und

deren Hinterbliebenen sowie der Opfer der politischen Verfolgung und deren Hinterbliebenen weiterhin gegeben. Dies umsomehr, als der Bundesgesetzgeber im § 2 des Opferfürsorgegesetzes zwar eine endgültige und angemessene Regelung der Fürsorge- und Entschädigungsmassnahmen in Aussicht genommen hat, sobald es die staatsfinanzielle Situation zulässt, eine zusätzliche Fürsorge und Unterstützung der Opfer aus allgemeinen Budgetmitteln in absehbarer Zeit aber nicht zu erwarten ist.

Die Erstreckung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes bis 31. Dezember 1974 ist daher angezeigt. Diese Zeitspanne erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit als gerechtfertigt, da die in den vergangenen 20 Jahren wiederholt vorgenommenen kurzfristigen Verlängerungen oft dazu führten, dass die Verlautbarung im Landesgesetzblatt nicht rechtzeitig erfolgen konnte und daher viele Gemeinden, in der Annahme, die Opferfürsorgeabgabe sei bereits aufgehoben, ihre Tätigkeit als Bemessungs- und Einhebungsbehörden vorübergehend einstellten.

Zu Art. II:

Der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes mit 1. Juli 1971 erscheint zur Vermeidung einer Legisvakanz - das Opferfürsorgeabgabegesetz tritt am 30. Juni 1971 ausser Kraft - erforderlich.